



TX Group AG
Pensionskasse

Reglement zur Festlegung des Zinssatzes und der Rückstellungen

Gültig ab 31. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze und Ziele	3
2.	Zinssatz	3
3.	Technische Rückstellungen	4
3.1.	Rückstellung Versicherungsrisiken	4
3.2.	Rückstellung Zinsausgleich / technischer Zinssatz	4
3.3.	Rückstellung pendente Invaliditätsfälle	4
3.4.	Rückstellung Pensionierungsverluste	5
3.5.	Rückstellung Finanzierung Zusatzbeitrag 1.5%	5
3.6.	Weitere Rückstellungen	5
4.	Wertschwankungsreserve	5
5.	Bildung von Rückstellungen	6
6.	Verwendung freier Mittel	6
7.	Massnahmen bei Unterdeckung	7
8.	Inkrafttreten	7
ANHANG		8
	Technische Rückstellungen	8
	Verteilmechanismus / Sanierungsregeln	8

1. Grundsätze und Ziele

Gemäss Art. 48e BW2 hat der Stiftungsrat der Pensionskasse der TX Group AG (im Folgenden Pensionskasse genannt) mit Beschluss vom 14. Dezember 2023 die Rückstellungspolitik festgelegt und dieses Reglement verabschiedet. Das Reglement bestimmt unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit die Rahmenbedingungen für

- die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven,
- die Festlegung des Zinssatzes für die Verzinsung der Sparkapitalien,
- die Festlegung von Sanierungsmassnahmen und
- die Verwendung von freien Mitteln.

Dabei wurde darauf geachtet, dass der Vorsorgezweck der Pensionskasse jederzeit gewähr-leistet ist. Dies bedeutet:

- Die Pensionskasse verfügt über ausreichende technische Rückstellungen (Art. 65 BVG).
- Die Pensionskasse weist genügend hohe Wertschwankungsreserven aus.
- Die Rückstellungen sollen gewährleisten, dass die Leistungen der Pensionskasse auch im Fall aussergewöhnlicher Ereignisse sichergestellt sind und die Pensionskasse finanziell gesund ist.

Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich periodisch, mindestens aber alle drei Jahre in seinem Bericht zu den Rückstellungen und zur Wertschwankungsreserve. Aufgrund der Prüfung des Experten für berufliche Vorsorge überprüft der Stiftungsrat periodisch das vorliegende Reglement und passt es allfälligen neuen Gegebenheiten an.

2. Zinssatz

Der Stiftungsrat legt nach Art. 4 Abs. 3 lit. a) des Reglements der Pensionskasse den Zinssatz für die Verzinsung der Sparkapitalien **jährlich** fest. Dabei berücksichtigt er die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskasse (vgl. ANHANG).

Die Festlegung des Zinssatzes für ein Kalenderjahr erfolgt **zweistufig**:

- Zu Beginn eines Kalenderjahres legt der Stiftungsrat den **unterjährigen Zinssatz** fest, mit dem die Sparkapitalien der unterjährigen Mutationen (z.B. Austritte, Altersrücktritte) verzinst werden. Bei der Festlegung des unterjährigen Zinssatzes beachtet der Stiftungsrat die gesetzlichen Vorschriften, die Ertragsaussichten für das Kalenderjahr sowie die Höhe der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve gemäss der Abschnitte 3 und 4.
- Der **definitive Zinssatz** für die Verzinsung der Sparkapitalien der aktiven Versicherten per 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres wird spätestens ein Monat nach Ende des abgelaufenen Kalenderjahres unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der erzielten Performance, des provisorischen Jahresergebnisses der Pensionskasse und der Bildung von Rückstellungen (siehe Abschnitt 5) festgelegt.

3. Technische Rückstellungen

3.1. Rückstellung Versicherungsrisiken

Die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität werden von der Pensionskasse allein getragen. Die Risiken Tod und Invalidität können jedoch starken Schwankungen unterliegen. Die kurzfristigen Häufungen von Todes- und Invaliditätsfällen führen dadurch zu erheblichen finanziellen Belastungen. Die in den Beiträgen eingerechneten Risikobeiträge decken zwar langfristig die zu erwartenden Schäden, die kurzfristigen Schwankungen im Risikoverlauf werden jedoch nur unvollständig sichergestellt.

Zudem treten die durch Invalidität ausgelösten Belastungen für die Pensionskasse zeitlich verzögert auf. Gemäss Gesetz und Rechtsprechung ist diejenige Vorsorgeeinrichtung für die Ausrichtung einer Invalidenrente verantwortlich, bei welcher der Versicherte bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit versichert war. Wenn im Extremfall alle aktiven Versicherten aus der Pensionskasse austreten würden, müsste sie dennoch während mindestens zwei Jahren neue Invalidenrenten übernehmen.

Die Rückstellung für Versicherungsrisiken dient dazu, die Schwankungen der Invaliditäts- und Todesfälle aufzufangen und die auf die Vergangenheit zurückzuführenden aber noch nicht bekannten Invaliditätsfälle zu finanzieren. Die Höhe der Rückstellung Versicherungsrisiken wird nach einer versicherungsmathematischen Methode berechnet. Dabei wird, in Abhängigkeit der Risikoeigenschaften des aktuellen Versichertenbestandes, die notwendige Rückstellung zur Deckung des Gesamtschadens, der gemäss technischen Grundlagen innerhalb eines bestimmten Zeithorizontes mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird, berechnet (vgl. ANHANG).

Würde sich die Rückstellung Versicherungsrisiken aufgrund einer Teilliquidation der Pensionskasse reduzieren, wird die vor Beginn des Personalabbaus, welcher die Teilliquidation verursacht hat, letztmals berechnete Rückstellung Versicherungsrisiken während zwei Jahren beibehalten.

3.2. Rückstellung Zinsausgleich / technischer Zinssatz

Im Sinne einer Gleichbehandlung zwischen den aktiven Versicherten und den Rentenbezüglern wird bei Reduktion des technischen Zinssatzes jeweils ein der Erhöhung des Vorsorgekapitals der Rentenbezüglern entsprechender Prozentsatz des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten zurückgestellt.

Die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüglern werden implizit mit dem technischen Zinssatz verzinst, wogegen die Sparkapitalien der aktiven Versicherten mit einem jährlich variablen Zinssatz verzinst werden. Die Rückstellung Zinsausgleich / technischer Zinssatz wird vom Stiftungsrat eingesetzt, um einen Zinsausgleich zwischen den aktiven Versicherten und Rentenbezüglern zu erzielen. Dieser Ausgleich kann in Form einer Zusatzverzinsung der Sparkapitalien der aktiven Versicherten oder in Form von Einmaleinlagen in die Sparkapitalien (Begleitmassnahmen infolge Reduktion des Umwandlungssatzes) erfolgen. Weiter kann die Rückstellung zur Deckung eines versicherungstechnischen Fehlbetrages verwendet werden. Die Rückstellung wird bei einer weiteren Senkung des technischen Zinssatzes zusätzlich in derselben Höhe wie die Zunahme des Vorsorgekapitals der Rentenbezüglern geäuft.

3.3. Rückstellung pendente Invaliditätsfälle

Mit der Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle soll der absehbaren Belastung durch Invaliditätsfälle, bei denen voraussichtlich im folgenden Kalenderjahr erstmals Rentenzahlungen der Pensionskasse fällig werden, Rechnung getragen werden.

Die Höhe der Rückstellung entspricht dem zur Deckung der erwarteten Verpflichtung notwendigen Vorsorgekapital unter Anrechnung des anrechenbaren bzw. einzubringenden Sparkapitals. Die Rückstellung wird aufgrund der von der Pensionskasse gemeldeten pendenten Invaliditätsfälle jährlich vom Experten für berufliche Vorsorge neu berechnet.

3.4. Rückstellung Pensionierungsverluste

Der reglementarische Umwandlungssatz liegt über dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz womit bei jeder Pensionierung mit Rentenbezug Pensionierungsverluste entstehen. Zudem kann im Einzelfall die reglementarische Altersrente unter der Mindestaltersrente gemäss BVG zu liegen kommen, was auf den im Vergleich zum reglementarischen Umwandlungssatz deutlich höheren Mindestumwandlungssatz gemäss BVG zurückzuführen ist.

Zur Finanzierung der Pensionierungsverluste wird eine entsprechende Rückstellung für die Versicherten ab Alter 58 gebildet. Der Sollbetrag der Rückstellung entspricht der für die Finanzierung des Differenzbetrags benötigten Einlage unter Berücksichtigung einer Kapitaloption die den aktuellen Erfahrungswerten entspricht.

3.5. Rückstellung Finanzierung Zusatzbeitrag 1.5%

Mit der Rückstellung für die Finanzierung des Zusatzbeitrags von 1.5% wird die zusätzliche Spargutschrift in Höhe von 1.5% des beitragspflichtigen Lohns im Vorsorgeplan FPE finanziert. Die zusätzliche Spargutschrift entfällt, wenn diese Rückstellung aufgebraucht ist.

Die Rückstellung wurde erstmals per 31. Dezember 2013 gebildet. Die Berechnung erfolgte unter Berücksichtigung von Austrittswahrscheinlichkeiten und einer maximalen Bezugsdauer von zehn Jahren.

Für die Fortführung der Rückstellung werden die jeweils in einem Kalenderjahr anfallenden Kosten zur Finanzierung des Zusatzbeitrags der Rückstellung belastet, bis diese aufgebraucht ist. Ab diesem Zeitpunkt entfällt der Anspruch auf die zusätzliche Spargutschrift.

3.6. Weitere Rückstellungen

Allfällige weitere Rückstellungen (z.B. für nicht im Vorsorgekapital berücksichtigte Leistungskomponenten, Härtefälle, Teilliquidation, etc.) sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bilden. Die Überprüfung der Höhe bzw. der Bildung und Auflösung der Rückstellungen erfolgt zusammen mit dem Experten für berufliche Vorsorge.

4. Wertschwankungsreserve

Verschiedene Anlagekategorien sind erheblichen Wert- und Kursschwankungsrisiken unterworfen. Um die zu erwartenden Schwankungen aufzufangen, wird eine separate Wertschwankungsreserve gebildet. Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Ausfällen von Vermögenserträgen, so dass sich diese nur in begrenztem Umfang auf das Jahresergebnis der Pensionskasse auswirken.

Mit dieser Massnahme wird dem Erfordernis gemäss Art. 50 BW2 entsprochen, welche verlangt, dass die Pensionskasse die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet. Damit dies gelingt, muss die Pensionskasse die Anlage des Vermögens sorgfältig auf die Risikofähigkeit abstimmen. Gemeint ist damit die Fähigkeit, zu erwartende marktbedingte Schwankungen des Gesamtvermögens auszugleichen und über genügend liquide bzw. liquidierbare Mittel zu verfügen, um die laufenden und künftigen Verbindlichkeiten fristgerecht erfüllen zu können.

Im Sinne von Art. 49a BW2 sollte die Wertschwankungsreserve in einer nachvollziehbaren Art und Weise gebildet werden. Bestimmungsfaktoren für die Wertschwankungsreserve sind:

- Aktuelle und angestrebte Struktur der Vermögensanlage (strategische und taktische Asset Allocation) sowie deren Rendite und Risikoeigenschaften.
- Die Soll-Rendite (Notwendiger Ertrag zur Finanzierung der Verzinsung der Sparkapitalien und Vorsorgekapitalien, Verwaltungskosten, Zunahme der Lebenserwartung, freiwilligen Leistungen).

Der Sollwert der Wertschwankungsreserve wird im Anlagereglement festgehalten.

5. Bildung von Rückstellungen

In der Regel werden die oben aufgeführten Rückstellungen unter Berücksichtigung der Festlegung des Zinssatzes (siehe Abschnitt 2) in folgender Reihenfolge gebildet:

- Prioritär sind die Rückstellungen Versicherungsrisiken (3.1), Zinsausgleich / technischer Zinssatz (3.2), pendente Invaliditätsfälle (3.3), Pensionierungsverluste (3.4) sowie die Rückstellung Finanzierung Zusatzbeitrag 1.5% (3.5) zu bilden.
- Allfällige weitere Rückstellungen (3.6) werden gemäss Entscheid des Stiftungsrats und soweit erforderlich unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge gebildet.
- Ein nach Festlegung des Zinssatzes und Bildung der Rückstellungen resultierendes positives Jahresergebnis wird zum Aufbau der Wertschwankungsreserve bis zum Sollwert verwendet. Ein resultierendes negatives Jahresergebnis wird soweit möglich der Wertschwankungsreserve belastet.

6. Verwendung freier Mittel

Freie Mittel können ausgewiesen werden, sofern alle Rückstellungen gemäss Abschnitt 3 und die Wertschwankungsreserve gemäss Abschnitt 4 mit ihren Sollbeträgen vorhanden sind. Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse über den Einsatz der freien Mittel der Pensionskasse.

Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist.

Unabhängig vom Verwendungszweck ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatäre zu gewährleisten. Es sind sowohl die aktiven Versicherten als auch die Rentenbezüger angemessen und nach objektiven Kriterien zu berücksichtigen. Falls durch die Festlegung der Zinssätze oder allfälliger Sanierungsmassnahmen in der Vergangenheit keine unmittelbare Gleichbehandlung der Destinatäre erreicht werden konnte, werden freie Mittel in erster Linie dazu eingesetzt, diese Asymmetrie zu kompensieren.

Die freien Mittel können insbesondere wie folgt eingesetzt werden:

- Leistungsverbesserungen für aktive Versicherte durch individuelle Gutschrift auf das Sparkapital.
- Leistungsverbesserungen für Rentenbezüger durch Anpassung der laufenden Renten oder einmalige Rentenzulagen.
- Bildung von weiteren Rückstellungen.

7. Massnahmen bei Unterdeckung

Eine Unterdeckung besteht, wenn das vorhandene Vorsorgevermögen das gesamte Vorsorgekapital (inkl. Rückstellungen zu ihren Sollwerten) nicht mehr voll abdeckt.

Der Stiftungsrat legt die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Die Massnahmen sollen im Rahmen eines ausgewogenen Konzepts auf den Grad der Unterdeckung abgestimmt werden und im Einklang mit Gesetz und Reglement stehen.

Es können insbesondere folgende Massnahmen ergriffen werden:

- Reduktion der Verzinsung der Sparkapitalien bis zu Nullverzinsung (im Anrechnungsverfahren).
- Erhebung von Sanierungsbeiträgen
- Kürzung der Leistungen, soweit zulässig

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das entsprechende Reglement vom 9. Januar 2020 und kommt erstmals für den Jahresabschluss per 31. Dezember 2023 zur Anwendung.

Zürich, 14. Dezember 2023
Der Stiftungsrat

ANHANG

Technische Rückstellungen

Die Höhe der Rückstellung Versicherungsrisiken wird aufgrund des Gesamtschadens, der gemäss technischen Grundlagen mit einer Wahrscheinlichkeit von 97.5% (Sicherheitsniveau) bei einem Zeithorizont von einem Jahr nicht überschritten wird, berechnet.

Verteilmechanismus / Sanierungsregeln

Bei der Festlegung der Verzinsung und der Sanierungsmassnahmen geht der Stiftungsrat zurzeit von folgendem Schema aus:

Deckungsgrad (DG)	Verzinsung	Weitere Massnahmen
Ab Ziel DG	BVG-Mindestzinssatz + $\frac{3}{4}$ Mehrrendite	Verteilung freie Mittel an Aktive und Rentner gemäss Entscheid Stiftungsrat
116% bis Ziel-DG	BVG-Mindestzinssatz + $\frac{1}{2}$ Mehrrendite, Maximal 5.0%	
108% bis 116%	BVG-Mindestzinssatz + $\frac{1}{4}$ Mehrrendite	
100% bis 108%	BVG-Mindestzinssatz	
95% bis 100%	Nullverzinsung	Prüfung weiterer Massnahmen gemäss Vorsorgereglement
Unter 95%	Nullverzinsung	Erhebung Sanierungsbeiträge und Prüfung weiterer Massnahmen gemäss Vorsorgereglement

Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Verzinsung wird Ende Jahr aufgrund des fortgeschriebenen Deckungsgrades per Ende Jahr festgelegt.
- Die Fortschreibung des Deckungsgrads erfolgt unter Berücksichtigung unterjähriger Verzinsung und allfälliger laufender Sanierungsbeiträge.
- Bei einem Deckungsgrad zwischen 100% und 104% wird anhand der konkreten Umstände geprüft, ob anstelle der hier vorgesehenen Verzinsung eine Minderverzinsung bzw. eine Nullverzinsung zum Tragen kommt.
- Die Mehrrendite entspricht der Netto-Rendite soweit bekannt bei der Festlegung der Verzinsung ("best guess") abzüglich kurzfristiger Sollrendite auf Vorsorgevermögen.
- Die unterjährige Verzinsung erfolgt in der Regel mit dem BVG-Mindestzinssatz.

- Die Sanierungsbeiträge werden aufgrund des definitiven Deckungsgrads für das Folgejahr festgelegt. Die Erhebung erfolgt per 1. April des Folgejahres. Die Sanierungsbeiträge sind mindestens zur Hälfte durch die Firma zu finanzieren.

Beispiel:

- Fortgeschriebener Deckungsgrad 31.12.2023: 115%, Netto-Rendite 2023: 2.8%, kurzfristige Sollrendite auf Vorsorgevermögen 2023: 0.8%
- Verzinsung 2023: $1.0\% + 25\% \text{ von } (2.8\% - 0.8\%) = 1.5\%$
- Unterjährige Verzinsung 2024: BVG-Mindestzinssatz 2024 bzw. 1.25%

Eine Anpassung des Schemas sowie begründete Abweichungen in besonderen Situationen kann der Stiftungsrat jederzeit beschliessen.